



Wahlbekanntmachung für die Landtagswahl Baden-Württemberg 2021 am 14. 3. 2021

- Am 14. 3. 2021 findet die Wahl zum 17. Landtag von Baden-Württemberg statt.
Die Wahlzeit dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr
- Die Stadt Bönningheim, die Gemeinde Kirchheim am Neckar und die Gemeinde Erligheim sind in folgende – allgemeine Wahlbezirke – eingeteilt:

2.1 Für die Stadt Bönningheim:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Stadt Bönningheim: Bönningheim West	Bönningheim West, Schulzentrum Bau 4, Aula, Schulstraße 6, 74357 Bönningheim - rollstuhlgeeignet -
001-02	Stadt Bönningheim: Bönningheim Mitte	Bönningheim Mitte, Ganerbeschule, Aufenthaltsraum, Schulstraße 10, 74357 Bönningheim - rollstuhlgeeignet -
001-03	Stadt Bönningheim: Bönningheim Ost	Bönningheim Ost, Schulzentrum Bau 4, Foyer, Schulstraße 6, 74357 Bönningheim - rollstuhlgeeignet -
001-04	Stadt Bönningheim: Bönningheim Schlossfeld	Bönningheim Schlossfeld, KITA, Foyer, Neukircher Straße 14, 74357 Bönningheim - rollstuhlgeeignet -
002-05	Stadt Bönningheim: Bönningheim - Hohenstein	Bönningheim Hohenstein, Wiesenthalhalle, Seewiesenstraße 13, 74357 Bönningheim - rollstuhlgeeignet -
003-06	Stadt Bönningheim: Bönningheim - Hofen	Bönningheim Hofen, Rainwaldhalle, Neubergstraße 24, 74357 Bönningheim - rollstuhlgeeignet -

2.2 Für die Gemeinde Kirchheim am Neckar:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Gemeinde Kirchheim am Neckar	Rathaus, Hauptstraße 78, 74366 Kirchheim am Neckar - rollstuhlgeeignet -
001-02	Gemeinde Kirchheim am Neckar	Schule auf dem Laiern, Friedrichstraße 59, 74366 Kirchheim am Neckar - rollstuhlgeeignet-
001-03	Gemeinde Kirchheim am Neckar	Christoph-Weiss-Haus, Walheimer Straße 12a, 74366 Kirchheim am Neckar -rollstuhlgeeignet-

2.3 Für die Gemeinde Erligheim:

Nummer des Wahlbezirks	Abgrenzung des Wahlbezirks	Wahlraum
001-01	Gemeinde Erligheim	August-Holder-Halle, Hallenraum, Schulstraße 3, 74391 Erligheim - rollstuhlgeeignet -

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 21. 2. 2021 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann.

- Für die Stadt Bönningheim, die Gemeinde Kirchheim am Neckar und die Gemeinde Erligheim sind folgende – Briefwahlbezirke – eingeteilt:
 - In Bönningheim treten die Briefwahlvorstände (900-01 und 900-02) um 15.00 Uhr in der Turn- und Festhalle Bönningheim (Amannstraße 11/1, 74357 Bönningheim) in den Hallenteilen West und Ost zusammen.
 - In Kirchheim am Neckar tritt der Briefwahlvorstand um 15.30 Uhr in der Gemeindehalle, (Brunnenstraße 25, 74366 Kirchheim am Neckar), zusammen.
 - In Erligheim treten die Briefwahlvorstände um 16.00 Uhr im Rathaus Erligheim (Rathausstraße 7, 74391 Erligheim) zusammen.

4. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Dies gilt nicht, wenn er/sie einen Wahlschein hat (siehe Nr. 5).

Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen und die Wahlbenachrichtigung abzugeben.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer den Namen des Bewerbers und ggf. des Ersatzbewerbers der zugelassenen Wahlvorschläge im Wahlkreis. Wahlvorschlägen von Parteien wird zudem der Name der Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, beigelegt. Rechts von dem Namen des jeweiligen Wahlvorschlags ist ein Kreis für die Kennzeichnung des Stimmzettels aufgebracht.

Jeder Wähler/Jede Wählerin hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel in einen der hinter den Wahlvorschlägen befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt oder durch eine andere Art der Kennzeichnung des Stimmzettels eindeutig zu erkennen gibt, für welchen Wahlvorschlag er/sie sich entscheiden will.

Der Stimmzettel muss vom Wähler/von der Wählerin in einer Wahlkabine des Wahlraums gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine/ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. Wähler und Wählerinnen, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Bürgermeisteramt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen blauen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass die Stimmabgabe ungültig ist, wenn der Stimmzettel eine Änderung, einen

Vorbehalt oder einen beleidigenden oder auf die Person des Wählers/der Wählerin hinweisenden Zusatz enthält.

Bei Briefwahl gilt dies außerdem, wenn sich im Stimmzettelumschlag eine derartige Äußerung befindet sowie bei jeder sonstigen Kennzeichnung des Stimmzettelumschlags.

7. Jede/jeder **Wahlberechtigte** kann sein/ihr Wahlrecht **nur einmal** und **nur persönlich** ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle **des Wahlberechtigten** ist unzulässig (§ 8 Abs. 3 des Landtagswahlgesetzes).

Ein/e Wahlberechtigte/r, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner/ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten/von der Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des/der Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 8 Abs. 4 Landtagswahlgesetz). Außerdem ist die Hilfsperson zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie durch die Hilfeleistung erlangt hat.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des/der Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

8. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind **öffentlich**. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Bönnigheim, 25. 2. 2021
gez. Albrecht Dautel
Bürgermeister

Kirchheim am Neckar, 25. 2. 2021
gez. Uwe Seibold
Bürgermeister

Erligheim, 25. 2. 2021
gez. Rainer Schäuuffele
Bürgermeister



Der Tag des Energiesparens am 5. März – Die LEA lädt Sie zu einer kostenlosen Energieberatung ein.

Am Tag des Energiesparens klemmen sich die Energieexperten der Energieagentur Kreis Ludwigsburg (LEA) in Kooperation mit der Verbraucherzentrale BW und dem Team des Projektes Stromspar-Check ans Telefon. In einer einmaligen Aktion beraten sie an diesem Tag Interessierte zum Thema Energiesparen.

Schon seit 2001 ist der 5. März der internationale Energiespartag. An diesem Tag soll jährlich auf Energieeffizienz hingewiesen werden, um die Bedeutung des Energiesparens langfristig zu steigern und besonders ins Rampenlicht zu rücken.

Die LEA bietet am Freitag, den 5. März einen Extra-Beratungsservice an. „Wir freuen uns auf zahlreiche Anrufe und haben ein kompetentes Team für diesen Tag zusammengestellt“ sagt Anselm Laube, Geschäftsführer der LEA. Die kostenlose Hotline **071 41/6 88 93-27** ist von 8 bis 18 Uhr für Sie erreichbar.

Die jüngste Stromrechnung fiel ungewöhnlich hoch aus und beim Blick auf die Heizkosten wird es einem erst recht warm? Der internationale Tag des Energiesparens ist wichtiger denn je. Lockdown und Homeschooling sorgen dafür, dass der private Energieverbrauch und dadurch auch die Kosten bei vielen Verbrauchern gestiegen sind – das belastet die Haushaltskassen und Handlungsbedarf ist nötig. Die Energieexperten helfen sofort am Telefon, bieten aber auch separate Termine für eine detaillierte Beratung vor Ort an.

Die Beratungen in Kooperation mit der Verbraucherzentrale BW werden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gefördert.



Pflegeberatungsbesuche

Die von den Pflegekassen geforderten und nach dem Pflegeversicherungsgesetz vorgeschriebenen Pflegeberatungsbesuche werden von der Sozialstation Bönnigheim kompetent und zuverlässig durchgeführt.

Bei **Pflegegrad 2 und 3** müssen die Pflegeberatungsgespräche **halbjährlich** und bei **Pflegegrad 4 und 5** **vierteljährlich** durchgeführt werden. Die Kosten für die Beratungsgespräche werden von den Pflegekassen übernommen.